4.3.4.5.

ambulante dienste e.V.

Organisationshandbuch

➤Wegegeldregelung <</p>

Wegegeld wird grundsätzlich pauschal in Höhe von 45 Minuten bezahlt.

- 1.) Bei bereits <u>bestehenden</u> Einsätzen bis zu 2 Stunden wird grundsätzlich Wegegeld in Höhe von 45 Minuten bezahlt.
- 2.) Bei Einsätzen von 2, 5 Stunden wird an die AssistentInnen Wegegeld in Höhe von 45 Minuten bezahlt, die eine Anfahrtszeit (Wohnung zum Einsatzort) von mehr als 30 Minuten haben.
- 3.) Ist eine <u>neue Verteilung</u> von Schichten bei einem ASN erforderlich und ergibt sich dadurch ein Kurzzeiteinsatz von 2 oder 2,5 Stunden, muß die EB die geplante Schichtverteilung, die Mehrkosten für ad beinhaltet, bei der GF mit Begründung beantragen.
- 4.) Bei Einsätzen von 3 Stunden wird grundsätzlich kein Wegegeld gezahlt. Es kann aber in begründeten Ausnahmefällen bei extrem langen Fahrzeiten ein Sonderantrag durch die LeiterInnen der Beratungsbüros bei der Geschäftsführung gestellt werden.

Anlage		
Seiten: 1	Gültig ab: HE-VT, LG 03.03.98 Juli 1998	Vorlagen: 18.11.1997 Änderugskündigung Juli 1998